



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Gudrun Tiedge (DIE LINKE)

Waffenfunde bei Neonazis in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7295

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die von der Fragestellerin in der Überschrift der Kleinen Anfrage und im Fragetext verwendete Formulierung „Neonazis“ wird von der Landesregierung dahingehend interpretiert, dass sich die Fragen auf die vom Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA beobachteten Personen, die zum einen rechtsextremistische Bestrebungen verfolgen und zum anderen sich auf den in der Verbunddatei „Gewalttäter Rechts“ für Sachsen-Anhalt enthaltenen Personenkreis beziehen.

- 1. Wie viele Waffenfunde gab es in den Jahren 2007 bis 2011 bei Neonazis in Sachsen-Anhalt (bitte nach Ort, Datum, Anzahl und Art der Waffen aufführen), und wie viele Straftaten weicher Art wurden damit wann verübt?**

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgt keine automatisierte statistische Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung. Eine Erhebung könnte nur anhand einer aufwendigen Einzelauswertung sämtlicher Vorgänge erfolgen. Dies ist in Anbetracht der bestehenden Arbeitsbelastung der Polizei und des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Zeitraumes nicht zu leisten.

2. **Gegen wie viele neonazistische Vereinigungen wurden in den vergangenen zehn Jahren vereins- oder ordnungsrechtliche Verbotsverfügungen in Sachsen-Anhalt wirksam, und in wie vielen Fällen gründeten diese Verbote auf Erkenntnissen über die Gewaltbereitschaft der verbotenen Gruppen?**

Es wurden keine vereinsrechtlichen Verbotsverfügungen des im Land Sachsen-Anhalt zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport gegen neonazistische Vereinigungen wirksam.

3. **Gegen welche Gruppierungen in Sachsen-Anhalt richteten sich die seit 2001 durchgeführten Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen (§ 129 StGB) bzw. terroristischen (§ 129a StGB) Vereinigung.**

Im Phänomenbereich Politisch motivierter Kriminalität-rechts wurden in Sachsen-Anhalt seit 2001 keine Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen (§ 129 StGB) bzw. terroristischen (§ 129a StGB) Vereinigung bearbeitet.